

Beitragsordnung des vbob

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 10 (1) der Satzung in der auf dem Bundesvertretertag vom 21.06.2022 beschlossenen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Nach § 2 (4) der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende monatliche Beiträge zu zahlen:

Beitragsklasse A

Anwärterinnen und Anwärter aller Laufbahnen sowie Auszubildende
(im ersten Jahr beitragsfrei) 1,65 €

Beitragsklasse 1

Besoldungsgruppe A 1 bis A 5, Entgeltgruppe E 1 bis E 4 7,30 €

Beitragsklasse 2

Besoldungsgruppe A 6 bis A 9 m.Z., Entgeltgruppe E 5 bis E 9 9,70 €

Beitragsklasse 3

Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 m.Z., W1, Entgeltgruppe E 10 bis E 13 12,80 €

Beitragsklasse 4

Besoldungsgruppe A 14 bis B2, W 2 bis W 3, Entgeltgruppe E 14 bis E 15 Ü 14,60 €

Beitragsklasse 5

Besoldungsgruppe B 3 und höher, R 3 und höher, Außertariflich Beschäftigte 16,40 €

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Das Mitglied hat entsprechende Veränderungen der persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Um die Ziele des vbob zu unterstützen kann auf Wunsch des Mitgliedes ein höherer Beitrag gezahlt werden.

- (3) Reduzierte Beiträge gelten für teilzeitbeschäftigte Mitglieder bis 50 % der normalen Arbeitszeit (auch Altersteilzeit) sowie Mitglieder in Rente und im Ruhestand. Die Beiträge werden eine Beitragsklasse niedriger zugeordnet, aber mindestens in der Beitragsklasse 1 erhoben.
- (4) Während des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit ruht die Beitragszahlungspflicht.
- (5) Wenn bei Beitritt bereits eine Mitgliedschaft in einer dbb-Gewerkschaft besteht (Doppelmitgliedschaft) kann in Abstimmung mit der Fachgruppe und der Bundesleitung ein geringerer Beitrag festgesetzt werden.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden wahlweise im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren oder über das BVA direkt vom Gehalt eingezogen.
- (2) In Absprache mit der betreuenden Fachgruppe kann auch eine andere Zahlweise vereinbart werden.

§ 5 Soziale Härtefälle

In begründeten Einzelfällen können gem. § 10 Abs.2 der Satzung zeitlich befristet Mitgliedsbeiträge reduziert oder auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung über die Erstellung einer Beitragsordnung in das Vereinsregister in Kraft.